

Neufassung der Förderrichtlinie der Stadt Burg

1. Rechtsgrundlage

Die Stadt Burg gewährt Zuwendungen zur Förderung des Sports, der Jugendarbeit, der Städtepartnerschaft, Frauen- und Mädchenarbeit, von Kunst und Kultur und von Wohlfahrts- und Sozialarbeit in der Stadt Burg auf der Grundlage von § 2 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen – Anhalt (KVG LSA) in der Neufassung vom 17. Juni 2014 (GVBL LSA S. 288) nach Maßgabe dieser Richtlinie und pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Förderungsfähige Maßnahmen und Projekte

2.1 Allgemeine Fördergrundsätze

2.1.1 Gefördert werden Maßnahmen und Projekte, die grundsätzlich

- für alle Einwohner der Stadt Burg zugänglich sind,
- im öffentlichen Interesse liegen,
- Eigeninitiative und Mitverantwortung unterstützen oder fördern.

2.1.2 Grundsätzlich nicht gefördert werden Projekte, die außerhalb der Stadt Burg stattfinden (z.B. Fahrten, Exkursionen, Ausflüge, Veranstaltungen in anderen Orten) oder die überwiegend vereins- und gruppeninternen Charakter haben (z.B. Jahreshauptversammlungen, Feiern u. ä.).

2.1.3 Für Projekte zur Förderung von Städtepartnerschaften gilt Nr. 2.1.2 nicht.

2.2 Spezielle Fördermöglichkeiten

2.2.1 Frauen-, Mädchen- und gleichstellungsrelevante Angelegenheiten

- Projekte zur Vermeidung von Gewalt an Frauen und Mädchen (Kindern)
- Projekte zum Aufbrechen typischen Rollenverständnisses
- Projekte zur eigenständigen Existenzsicherung für Mädchen und junge Frauen im Rahmen der Berufsorientierung, insbesondere auf noch männertyp. Berufe,
- Projekte zur Beförderung gewaltfreier Konfliktlösungsstrategien und partnerschaftlichem Verhalten etc.
- Seniorinnenarbeit

2.2.2 Betrieb vereinseigener Sportanlagen

2.2.2.1 Sportvereine, die eigene oder gemietete Sportanlagen in der Stadt Burg unterhalten, können auf Antrag Zuschüsse zu den ihnen entstehenden Kosten des Betriebes und der Unterhaltung erhalten. Zu diesen Kosten zählen vor allem Aufwendungen für:

- Energie
- Heizung
- Gebäudeversicherung
- Grundsteuern
- Wasser/Abwasser
- Müll
- Reparaturen an baulichen Anlagen und Geräten
- Wartung von technischen Anlagen
- Reinigung und Pflege der Sportanlagen

2.2.2.2 Die Förderung soll 15 v.H. der Gesamtaufwendungen des Vereins für diese Bereiche in dem dem Förderjahr vorangehenden Kalenderjahr nicht überschreiten. Erträge aus wirtschaftlichen Zweckbetrieben von Vereinen sind im Antragsverfahren darzustellen.

Sofern sie nicht zur Unterhaltung der Sportanlage oder zur Förderung von Kinder- und Jugendsport eingesetzt werden, werden sie in der Regel gegen den Zuschussbetrag mindernd angerechnet.

2.2.2.3 Für die Antragstellung und den Abschluss einer Vereinbarung zur Beteiligung der Stadt an den Betriebskosten von Sportanlagen hat der Verein den Nachweis prüffähiger Unterlagen zur Berechnung des Förderbetrages bis jeweils 30. Juni eines jeden Jahres zu erbringen.

2.2.2.4 Neben dem Betriebskostenzuschuss wird ein allgemeiner Jugendzuschuss für Mitglieder im Verein unter 18 Jahre gewährt.
Für diesen Zweck wird ein Pauschalbetrag von insgesamt 2.000,00 Euro von den im Haushalt veranschlagten Mitteln zur Verfügung gestellt.
Für die Berechnung des allgemeinen Jugendzuschusses ist eine Übersicht der Gesamtmitglieder mit Altersstaffelung vorzulegen. Stichtag ist der 1.1. eines jeden Jahres.

2.2.3 Nutzung stadteigener Sportanlagen

Stadteigene Sportanlagen können gemeinnützigen Sportvereinen mit Sitz in der Stadt Burg für den Trainings- und Wettkampfbetrieb auf Antrag grundsätzlich unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Für Nutzungen, bei denen Einnahmen erzielt werden, können Entgelte erhoben werden. Bei der Vergabe von Nutzungszeiten werden vorrangig Belegungen für den Kinder- und Jugendsport berücksichtigt.

2.2.4 Nutzung öffentlicher Einrichtungen der Stadt Burg

Stadteigene öffentliche Einrichtungen können gemeinnützigen Vereinen mit Sitz in der Stadt Burg sowie organisierten Initiativen, Ortsgruppen und Kultur- und Sportgruppen in den Ortschaften der Stadt Burg auf Antrag zu einem geminderten Nutzungsentgelt zur Verfügung gestellt werden.

Nutzungen, bei denen Einnahmen erzielt werden sowie Erträge aus wirtschaftlichen Zweckbetrieben von Vereinen, sind im Antragsverfahren darzustellen und offen zu legen.

2.2.5 Im Bereich der Jugendarbeit werden vorrangig Projekte nach §§ 11 und 13 SGB VIII (KJHG) gefördert, die für alle Kinder und Jugendliche der Stadt Burg zugänglich sind.

2.2.6 Im Bereich der Förderung von Kunst und Kultur können von Künstlern und auf diesem Gebiet tätigen Vereinen Werke in Auftrag gegeben bzw. angekauft werden.

2.2.7 Im Bereich der Wohlfahrts- und Sozialarbeit werden vorrangig Projekte gefördert, die

- sozial Benachteiligten und Randgruppen dienen und
- Mitwirkungsmöglichkeiten Behinderter im öffentlichen Leben erweitern helfen.

2.2.8 Im Bereich Städtepartnerschaft können Projekte gefördert werden, die sich auf die Begegnung von Menschen verschiedener Städte beziehen, mit denen die Stadt Burg partnerschaftliche oder freundschaftliche Beziehungen unterhält.

2.2.9 Folgende Sonderregelungen gelten für die Ortschaft Reesen bis zum 31.12.2018 (Gebietsänderungsvertrag zur Eingemeindung der Gemeinde Reesen in die Stadt Burg vom 01.07.2009)

2.2.9.1 Im Bereich der Ortschaft Reesen können Projekte gefördert werden,

- die für alle Einwohner zugänglich sind
- im öffentlichen Interesse liegen
- Eigeninitiative und Mitverantwortung unterstützen

Ausnahmsweise können auch Projekte gefördert werden, die außerhalb der Stadt Burg oder der Ortschaft Reesen durchgeführt werden (z. B. Fahrten, Exkursionen, Ausflüge, Veranstaltungen in anderen Orten)

Grundsätzlich nicht gefördert werden Projekte, die überwiegend vereins- und gruppeninternen Charakter besitzen.

2.2.9.2 Eine teilweise oder vollständige Bewilligung bzw. Ablehnung des Antrages erfolgt durch die Stadtverwaltung Burg nach Beschlussfassung durch den Ortschaftsrat.

3. Antragsberechtigte

Anträge auf Förderung nach dieser Richtlinie können gemeinnützige Vereine mit Sitz in der Stadt Burg und Vereine oder organisierte Initiativen, Ortsgruppen und Kultur- und Sportgruppen in den Ortschaften stellen. Auf Verlangen der Stadtverwaltung ist der Nachweis der Gemeinnützigkeit und die Satzung in der jeweils gültigen Form vorzulegen. Anträge zur Förderung nach Punkt 2.2.6 und Punkt 2.2.8 können auch durch natürliche Personen gestellt werden.

4. Antrags- und Bewilligungsverfahren

4.1 Zuwendungen nach dieser Richtlinie werden nur auf Antrag gewährt. Der Antrag soll grundsätzlich spätestens 8 Wochen vor Beginn der Maßnahme an die Stadtverwaltung Burg gerichtet werden, sofern in den einzelnen Punkten keine abweichenden Fristen oder Termine genannt sind.

4.2 Der Antrag ist ausführlich zu begründen und muss einen nach Einzelpositionen aufgeschlüsselten Kosten- und Finanzierungsplan enthalten. Die Ermittlung der Gesamtkosten muss nachvollziehbar sein. Eigenleistungen, Zuwendungen des Landes, des Landkreises und sonstiger Zuwendungsgeber (Sponsoren) sind aufzuführen auch wenn über entsprechende Anträge noch nicht entschieden ist. Die bei der Stadt Burg beantragten Mittel sind nachrangig einzusetzen.

4.3 Eine teilweise oder vollständige Bewilligung bzw. Ablehnung erfolgt durch die Stadtverwaltung Burg nach Empfehlung durch den zuständigen Ausschuss des Stadtrates der Stadt Burg bzw. für Projekte und Vorhaben in den einzelnen Ortschaften der Stadt Burg durch Beschluss des jeweiligen Ortschaftsrates.
Beläuft sich die beantragte Zuwendung auf bis zu 500,00 EUR, ist die vorherige Anhörung durch eine nachträgliche Information des zuständigen Ausschusses des Stadtrates der Stadt Burg zu ersetzen. In diesem Fall ist der/die Vorsitzende des Fachausschusses in die Entscheidung einzubeziehen.

5. Höhe der Förderung

5.1 Eine Förderung kann durch Sach- oder Geldleistungen der Stadt Burg erfolgen. Geldleistungen werden als Anteilfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung vergeben.

5.2 Die Höhe der Zuwendung ist im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen zu bestimmen. Sie ist vor allem abhängig von

- der Dauer des Projektes bzw. der Maßnahme,
- Umfang der eigenen Initiative, Leistung und Verantwortung für das Projekt,
- der erwarteten öffentlichen Wirkung,
- der Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen und Vereinen, wie z.B. Schulen, Vereinen etc.

6. Verwendungsnachweis

6.1 Die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel hat der Antragsteller unaufgefordert innerhalb von 8 Wochen nach Beendigung der Maßnahme der Stadtverwaltung nachzuweisen. Läuft die Zuwendung über einen längeren Zeitraum, ist spätestens jeweils nach einem halben Jahr ein Zwischenbericht anzufertigen.

- 6.2 Der Verwendungsnachweis erfolgt in Form eines ausführlichen Sachberichts, dem eine detaillierte Abrechnung der Gesamtmaßnahme beizufügen ist. Die Originalbelege sind mindestens 10 Jahre aufzubewahren und in dieser Frist jederzeit auf Anfrage einer Prüfung durch die Stadtverwaltung zugänglich zu machen.
- 6.3 Werden prüffähige und vollständige Verwendungsnachweise auch nach Mahnung nicht vorgelegt, werden weitere Förderanträge des Vereins bzw. des Antragstellers grundsätzlich nicht bearbeitet.
- 6.4 Die Zuwendung kann ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn
- der Verwendungszweck ohne vorherige Zustimmung der Stadtverwaltung ganz oder teilweise geändert wurde,
 - mit der Bewilligung verbundene Voraussetzungen und Auflagen nicht oder nur teilweise erfüllt wurden,
 - vom Antragsteller im Antragsverfahren vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige Angaben gemacht wurden,
 - ein Verwendungsnachweis trotz Mahnung nicht erfolgte bzw. die Prüfung der Originalbelege durch Verschulden des Zuwendungsempfängers nicht möglich war.
- 6.5 Die Zuwendung ist anteilig zurückzuzahlen, wenn im Verwendungsnachweis geringere Gesamtkosten als bei der Antragstellung ausgewiesen werden. Dies gilt nicht, wenn die Reduzierung der Gesamtkosten durch Nichtgewährung von Förderungen Dritter notwendig war und dies der Stadtverwaltung rechtzeitig mitgeteilt wurde. Ferner ist die Zuwendung in dem Umfang zurückzuzahlen, in dem Mittel von anderen als im Finanzierungsplan angegebenen Stellen gewährt wurden bzw. deren Förderung höher als im Antrag angegeben ausfiel.

7. Schlussbestimmungen

- 7.1 Projekte und Maßnahmen, die bereits nach anderen Richtlinien bzw. aus anderen Produktsachkonten der Stadt Burg gefördert bzw. finanziert werden, bleiben von einer zusätzlichen Förderung nach dieser Richtlinie ausgeschlossen.
- 7.2 Zuwendungen dürfen erst dann beantragt werden, wenn damit die Gesamtfinanzierung gesichert ist.
- 7.3 Auf die Gewährung von Zuwendungen besteht kein Rechtsanspruch.

8. In-Kraft-Treten

Die Förderrichtlinie der Stadt Burg tritt nach Beschlussfassung durch den Stadtrat der Stadt Burg und Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Burg in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Förderung des Sports, der Jugendarbeit, der Städtepartnerschaft, Frauen- und Mädchenarbeit, von Kunst und Kultur und von Wohlfahrts- und Sozialarbeit in der Stadt Burg in der Fassung der 2. Änderung vom 17.12.2009 außer Kraft.

Burg, 26.06.2015

gez.
Rehbaum
Bürgermeister